

Leistungsvereinbarung

**zwischen der Politischen Gemeinde Dietlikon
(Gemeinde)**

**und dem Zweckverband Forstrevier Hardwald
(FRH)**

1. Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die gemäss Art. 3 und 4 der Statuten durch das FRH zu erbringenden gemeindespezifischen Dienstleistungen.

1.2 Grundlagen

- Statuten des Zweckverbandes vom 31.8.1993
- Beschluss des Vorstandes vom 20.4.1995 (Nutzholz einmessen im Privatwald)
- Beschluss des Vorstandes vom 20.4.1995 (Kantonsbeiträge für die Privatwaldungen)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4.10.1991
- Verordnung über den Wald vom 30.11.1992
- Kantonales Waldgesetz vom 7.6.1998
- Kantonale Waldverordnung vom 28.10.1998
- Benützungsreglement Forsthaus vom 28.2.2000
- Richtlinien für die Aufgaben im kommunalen Forstdienst und für die Zusammenarbeit mit den Behörden und den Waldeigentümern vom 22.3.1999
- Betriebsplan
- WEP Hardwald
- LEK Hardwald
- Richtlinien Entschädigungsansätze für Naturschutzmassnahmen im Wald vom 20.4.1999/1.11.2001

2. Zielsetzungen, Grenzen der Leistungen

2.1 Holznutzung

Die Holzhauerei richtet sich nach dem Betriebsplan und dem Anzeichnen mit dem Kreisforstmeister. Es ist nur so viel Nutzholz zu schlagen, wie auch abgesetzt werden kann. Industrieholz (Papier-/Platten-/Stangenholz) wird nur aufgearbeitet, wenn der Absatz gesichert ist. Diese Sortimente sollten nach Möglichkeit in einem kostengünstigen Verfahren zu Hackschnitzeln aufgearbeitet werden.

2.2 Jungwuchspflege

Entfernung der Konkurrenzvegetation, soweit nötig Schutz vor Wildverbiss. Entfernung von Protzen, Bekämpfung von Niele.

Turnus: falls nötig jährlich, sonst weniger.

2.3 Dickungspflege (Definition: ab Höhe 1,3 m bis BHD 10 cm)

Mischungsregulierung, Entfernung von Protzen, Förderung von einzelnen qualitativ guten Bäumen. Turnus: minimal alle 3 Jahre. Ausnahme: in Beständen mit Niele/Clematis soll diese konsequent entfernt werden.

2.4 Stangenholzdurchforstung (Definition: BHD 10-30 cm)

Bei jeder Durchforstung werden Z-Bäume/Ausleseebäume ausgewählt. Die Auswahl erfolgt grundsätzlich im Endabstand. Der Eingriff konzentriert sich auf die direkten Konkurrenten der Z-Bäume. Dazwischen wird nicht eingegriffen. Bei nicht-kosten-deckenden Eingriffen (= Normalfall) verbleibt das anfallende Holz im Bestand (Ausnahme: Fichtenbestände bei Käfergefahr). Turnus: minimal 5 Jahre.

2.5 Pflege und Unterhalt von Wegrändern

Die Vegetation entlang von Wegrändern ist maximal alle 4 Jahre zurück zu schneiden. Diese Massnahmen sind entsprechend der Bedeutung der betreffenden Strassenabschnitte so wirksam zu treffen, dass dieser Turnus eingehalten werden kann. Die Freihaltung des Lichtraumprofils ist äusserst zurückhaltend durchzuführen und hat sich auf regelmässig mit Lastwagen befahrenen Wegen zu beschränken. Der Unterhalt des Wegnetzes ist Sache des Unterhaltsdienstes der Gemeinde.

2.6 Nutzholz- und Brennholzverkauf

Der Revierförster übernimmt den Verkauf und die Zuteilung des Nutzholzes aus den gemeindeeigenen Waldungen. Die Abhängigkeit von einem einzigen Abnehmer ist zu vermeiden. Die Gemeinde führt jährlich eine Brennholzgant durch.

2.7 Privatwald

Die gesetzlichen Leistungen gegenüber den Privatwaldbesitzenden bewegen sich im Rahmen der kantonalen Subventionskriterien. Darüber hinausgehende Leistungen sind den Waldbesitzenden als verrechenbare Dienstleistungen zu offerieren.

3 Organisation**3.1 Holzhauerei**

Für die Holzhauerei wird das FRH-eigene Personal im Rahmen des Waldanteils der Gemeinde eingesetzt. Der Einsatz von Fremdmittel ist mit dem Leiter des Unterhaltsdienstes der Gemeinde abzusprechen. Wenn möglich wird Unterhaltungspersonal für Waldarbeiten eingesetzt. Für Rückarbeiten ist der FRH-eigene Forsttraktor einzusetzen. Ausnahme: beim Schwachholzrücken können Alternativen geprüft werden, wenn diese zu mindestens 25% günstiger offeriert werden (z.B. Forwarder, Ruckeanhänger).

3.2 Subventionierung

Die Möglichkeiten der Subventionierung von Pflegemassnahmen sind auszuschöpfen und auszuweisen.

3.3 Wegrandpflege

Wegrandpflege ist mit dem Leiter des Unterhaltsdienstes der Gemeinde abzusprechen. Fremdmittel können nur eingesetzt werden, wenn weder geeignetes FRH-Personal noch Mitarbeiter des Unterhaltsdienstes zur Verfügung stehen.

4 Zusätzliche Arbeiten

4.1 Hüttenholz

Für die beiden Waldhütten und die offiziellen offenen Feuerstellen ist genügend Hüttenholz bereit zu stellen und zu lagern.

4.2 Waldlehrpfad

Der Waldlehrpfad wird periodisch kontrolliert und wenn nötig ergänzt.

4.3 Weitere Arbeiten

Die Gemeinde kann dem FRH weitere Arbeiten übertragen. Diese müssen in jedem Falle schriftlich vereinbart werden.

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist auf dem Gemeindegebiet zu intensivieren. Eine Teilnahme am Dorfmarkt ist wünschenswert.

4.5 Bewältigung von Naturereignissen

Nach ausserordentlichen Ereignissen (z.B. Sturmschäden, starker Käferbefall) sind mit der Gemeinde die nötigen Massnahmen abzusprechen.

4.6 Rapportierung und Verrechnung

Die geleisteten Arbeiten werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Rapporte sind so detailliert zu gestalten, dass eine Betriebsrechnung geführt werden kann.

5 Schlussbestimmung


Änderungen dieser Leistungsvereinbarung sind jederzeit möglich und bedürfen der Schriftform.

Dietlikon, 3. September 2002

GEMEINDERAT DIETLIKON

Präsident

Schreiber


K. Schreiber


M. Keller

Wallisellen, 20.11.2002

ZWECKVERBAND

FORSTREVIER HARDWALD

Präsident

Betriebsleiter


U. Grünig


P. Meier

Beilage: Liste der Ansprechpartner in der Gemeinde Dietlikon